

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 24 (1951-1952)

Heft: 9

Rubrik: Aus dem Wirken der Privatschulen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUS DEM WIRKEN DER PRIVATSCHULEN

Bundesratsbeschlüsse über die Abänderung des Reglementes für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen

(Vom 1. Mai 1951)

Der Schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1

Artikel 3, Artikel 4, Absatz 1, Artikel 5, lit. c, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 21, Absatz 2 und Artikel 22 des Reglementes vom 20. Januar 1925 *) / 2. Juni 1947 **) für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 3. Die eidgenössischen Maturitätsprüfungen finden alljährlich im Frühjahr und Herbst in der deutschen und in der französischen Schweiz, im Sommer in der italienischen Schweiz, statt.

Art. 4, Abs. 1. Für die Anmeldung zur eidgenössischen Maturitätsprüfung hat der Kandidat vom Präsidenten der Eidgenössischen Maturitätskommission ein Anmeldeformular zu beziehen. Dieses ist ausgefüllt, für die Frühjahrsprüfungen vor dem 1. Februar, für die Sommerprüfungen vor dem 1. Mai, für die Herbstprüfungen vor dem 1. August an den Präsidenten der Eidgenössischen Maturitätskommission zu schicken.

Art. 5, lit. c. ein Ausweis über das auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres zurückgelegte 18. Altersjahr;

Art. 7. Wer einer vom Bunde anerkannten Maturitätsschule als regulärer Schüler angehört, wird zur eidgenössischen Maturitätsprüfung nicht zugelassen.

Wer aus einer der zwei letzten Klassen einer vom Bunde anerkannten Maturitätsschule ausgetreten ist, wird zur eidgenössischen Maturitätsprüfung nicht zugelassen, bevor diejenige Klasse, an deren Unterricht er bis zu seinem Austritt teilgenommen hat, in jener Schule zur ordentlichen Maturitätsprüfung gelangt.

Bewerber, die im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur eidgenössischen Maturitätsprüfung anmelden, das 20. Altersjahr vollenden, unterliegen der Einschränkung der Zulassung nach Absatz 2 nicht.

Art. 9. Die gemäß Reglement über die Gebühren und Entschädigungen für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen zu entrichtende Prüfungsgebühr ist für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. März, für die Sommerprüfung spätestens bis zum 1. Juni,

für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. September an das Eidgenössische Gesundheitsamt zu entrichten.

Art. 21, Abs. 2. Der Kandidat hat eine Stelle aus einem lateinischen Klassiker (Caesar; Ciceros Reden; Livius; Ovids Metamorphosen; Vergils Aeneide) ohne Wörterbuch zu übersetzen und sich dadurch über gründliche Kenntnis der Formenlehre und der Schulsyntax sowie über den sicheren Besitz eines angemessenen Wortschatzes auszuweisen.

Art. 22. Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung hat innerhalb der in Artikel 4 des vorliegenden Reglementes festgesetzten Fristen zu erfolgen. Der Bewerber hat sich beim Präsidenten der Eidgenössischen Maturitätskommission schriftlich anzumelden und gleichzeitig die Quittung über die Bezahlung der im Reglement über die Gebühren und Entschädigungen für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vorgeschriebenen Anmeldegebühr einzusenden. Die Gebühr ist an das Eidgenössische Gesundheitsamt zu entrichten.

Art. 2

Dieser Beschluß tritt am 5. Mai 1951 in Kraft.

Bern, den 1. Mai 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Vom 16. November 1951)

Der Schweizerische Bundesrat beschließt:

I.

Das Reglement vom 20. Januar 1925 *) / 1. Mai 1951 **) für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen abgeändert:

Art. 3. Die eidgenössischen Maturitätsprüfungen finden alljährlich im Frühjahr und Herbst in der deutschen und in der französischen Schweiz, im Sommer und Winter in der italienischen Schweiz, statt.

Art. 4, Abs. 1. Für die Anmeldung zur eidgenössischen Maturitätsprüfung hat der Kandidat vom Prä-

*) AS 41, 34. **) AS 63, 470.

*) AS 41, 34. **) AS 1951, 425,

sidenten der Eidgenössischen Maturitätskommission ein Anmeldeformular zu beziehen. Dieses ist ausgefüllt, für die Winterprüfungen vor dem 15. Januar, für die Frühjahrsprüfungen vor dem 1. Februar, für die Sommerprüfungen vor dem 1. Mai, für die Herbstprüfungen vor dem 1. August an den Präsidenten der Eidgenössischen Maturitätskommission zu schicken.

Art. 9. Die gemäß Reglement über die Gebühren und Entschädigungen für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen zu entrichtende Prüfungsgebühr ist für die Winterprüfung spätestens am 1. Februar, für die Frühjahrsprüfung spätestens am 1. März, für die

Sommerprüfung spätestens am 1. Juni, für die Herbstprüfung spätestens am 1. September an das Eidgenössische Gesundheitsamt zu entrichten.

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Bern, den 16. November 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Vizekanzler:

Ch. Oser

BÜCHER- UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Josef Reinhart: *Helden und Helfer*. Ein Jugendbuch mit Illustrationen von Felix Hoffmann. IV. Auflage. Halbleinen Fr. 11.65. Verlag H. R. Sauerländer & Co. Aarau.

Helden der Arbeit, Diener am Volke, wie sie rangen, siegten oder unterlagen, werden in zwölf Lebensbildern für die Jugend dargestellt. Wir halten Einkehr in der weißgetünchten, schmucklosen Studierstube Jeremias Gotthelfs in Lützelflüh. Ein wahrhafter Menschenfreund, ein warmes Wesen ist der Arzt Leonz Sonderegger von St. Gallen, ein rastloser Betreuer der Kranken und Förderer alles Guten. Menschlich nahe, überaus sympathisch erhebt vor uns das Bild Louis Favres und sein Kampf mit dem Berg. Albert Schweitzer, der Christ der wahren Nächstenliebe, der Arzt der verseuchten, bresthaften, ausgebeuteten Negerstämme. Segantini, der Maler der heiligen Natur. Ford, der König der Straßen, Marconi, der Zauberer der Wellen und andere mehr. Kein noch so wilder Troztkopf wird sich dem Banne dieses Buches entziehen können, das sich besonders gut als Geschenk eignet. *V. A.*

Adolf Guggenbühl, unter Mitwirkung von Emil Egli, Fritz Hummler, Peter Meyer, Georg Thürer: *Die Schweiz — Land und Leute*. Geographie, Bevölkerung, Wirtschaft, Verfassung, Geschichte, Militär, Kultur. Fr. 5.20. Schweizer Spiegel Verlag, Zürich 1.

In diesem kleinen Büchlein versuchen berufene Fachleute, den Lesern die wichtigsten Voraussetzungen zu einem richtigen Einblick in das Wesen der

Schweiz zu geben. Wohl ist der Rahmen dieser Veröffentlichung zu eng, um auf die in unserem Land besonders beachtenswerten wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einzelheiten einzugehen, aber sie hilft dem Leser durch die Darstellung der großen Züge, jene Einzelheiten, denen er begegnet, besser einzuordnen und leichter zu verstehen.

Weitere Bücher auf Seite 156

Mitteilung der Redaktion

Während diese Nummer druckfertig gemacht wurde erhielten wir die Trauernachricht vom Hinschied des verehrten Herrn Direktor Plüer, der die Redaktion eines Teiles unserer Zeitschrift, die der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache zur Verfügung steht, besorgte.

Wir haben die Herausgabe der Dezemberrummer, die erst kurz vor den Festtagen gesetzt werden konnte, um einige Tage verzögert, um ein Gedenkwort an unsern Herrn Kollegen aufnehmen zu können, dem wir für seine treue Mitarbeit zu großem Danke verpflichtet sind und dessen Andenken wir gebührend ehren möchten.

Unsere Leser werden für unsere Lage alles Verständnis haben und einverstanden sein, wenn wir, um das ordnungsgemäße Erscheinen der Zeitschrift auf den 5. des Monats wieder sicherstellen zu können, die Januar- und Februarnummer in einer Ausgabe mit doppeltem Umfang Anfang Februar herausgeben.

R. M. Lusser